

Geleitwort

Mit der Strommarktliberalisierung in 2009 haben sich für die Schweizerischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Allgemeinen und die Stromverteilnetzbetreiber im Besonderen neue Anforderungen an die Finanzberichterstattung ergeben: Rund 800 EVU müssen neu über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Monopolbereichs Netz öffentlich berichten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser neuen Anforderungen für die Unternehmenspraxis besteht jedoch nach wie vor in Teilbereichen erhebliche Unsicherheit, da die gesetzlichen Grundlagen StromVG und StromVV kaum spezifische Vorgaben zur Berichterstattung machen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Konzepts des Unbundling in die (interne und externe) Rechnungslegung. Erst die Branchenempfehlung zur Umsetzung des Unbundling in der Jahresrechnung vom Dezember 2009 hat hier erste konkrete Vorgaben gemacht.

Das von Herrn Flatt bearbeitete Thema „Segmentberichterstattung von Stromverteilnetzbetreibern – unter besonderer Berücksichtigung des buchhalterischen Unbundling im Rahmen der Schweizer Strommarktliberalisierung“ ist nicht nur ausgesprochen aktuell und von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Es ist auch ein Paradebeispiel dafür, wie sich die zunächst denkbar allgemeinen und unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlich vorgegebenen Rechnungslegungsgrundsätze branchenspezifisch konkretisieren lassen. Das ist keine leichte Aufgabe; denn die Konkretisierung darf sich nicht an den interessengeleiteten Vorstellungen der „Nurpraktiker“ der Unternehmen orientieren – eine stete Gefahr von durch Selbstregulierung entstehenden Fachnormen –, sondern muss stets vom durch den Gesetzgeber bzw. Regulator verfolgten, dem Allgemeininteresse dienendem Regelungszweck ausgehen. In diesem Sinne können Branchenempfehlungen niemals Rechtsnormen ersetzen. Sie können vor allem auch nur dann eine die Branche bindende Verbindlichkeit für sich in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie tatsächlich zweckadäquate Konkretisierungen darstellen.

In einer solchen Situation kommt einer bilanzrechtstheoretischen Arbeit wie der vorliegenden ganz besondere Bedeutung zu: Handlungsempfehlungen werden nicht vorschnell aus den Wünschen der Praxis heraus formuliert; sie werden vielmehr auf juristische Auslegungsmethoden gestützt, durch die Aussagen einer Vielzahl von Expertengespräche kritisch reflektiert sowie aus den Ergebnissen der grössten, zu diesem The-

ma jemals in der Schweiz durchgeführten Umfrage sorgfältig abgeleitet und begründet. Herrn Flatt ist damit eine in jeglicher Hinsicht Massstäbe setzende praxisorientierte Forschungsarbeit gelungen.

Es ist daher zu wünschen, dass die vorliegende Dissertation gleichermassen in der Rechnungslegungs- und Unternehmenspraxis wie auch auf Seiten der Regulierer auf grosse Verbreitung und Beachtung trifft.

Prof. Dr. Thomas Berndt